

Az.: 5 A 457/21
6 K 2156/18 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband Mittlere Mulde
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg

– Beklagter –
– Antragsgegner –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Niederschlagswassergebühren
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Engelke

am 4. März 2025

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. Juni 2021 - 6 K 2156/18 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist begründet, weil ein vom Kläger geltend gemachter Verfahrensmangel i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vorliegt.

- 2 1. Mit seiner vor dem Verwaltungsgericht erhobenen Klage begehrte der Kläger ursprünglich die Aufhebung des Haftungsbescheids des Beklagten vom 29. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Oktober 2018, mit dem er für Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2015 in Höhe von 1.315,44 € für die Flurstücke Nr. und Nr. der Gemarkung in Anspruch genommen wurde. Der Haftungsbescheid richtete sich, gestützt auf § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 191 Abs. 1 Satz 1 AO, gegen den Kläger, weil dieser laut Grundbuch einer von drei Gesellschaftern der als Eigentümerin der Flurstücke geführten Gesellschaft bürgerlichen Rechts gewesen sei und daher nach § 128 Satz 1 HGB (a. F.) analog für entstandene Verbindlichkeiten hafte. Hiergegen wandte der Kläger ein, die GbR sei zum 1. Januar 2004 erloschen, weil sämtliche Geschäftsanteile an der GbR auf die D..... (im Folgenden: D.... GmbH & Co. KG) übertragen worden seien und damit das Eigentum an den veranlagten Grundstücken auf diese übergegangen sei; dass die Berichtigung des Grundbuches unterblieben sei, sei unerheblich.

- 3 Nachdem der Beklagte zunächst (nur) schriftsätzlich ausgeführt hatte, dass eine Haftung des Klägers auch auf andere, in den angefochtenen Bescheiden nicht aufgeführte Rechtsgrundlagen gestützt werden könne (Haftung des Klägers als Kommanditist der D.... GmbH & Co. KG gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 191 Abs. 1 Satz 1 AO, § 128 Satz 1 HGB [a. F.] sowie Haftung des Klägers als alleiniger Geschäftsführer der Komplementärin der D.... GmbH & Co. KG, der A..... GmbH, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 191 Abs. 1 Satz 1, § 69 AO), übermittelte der Beklagte mit anwaltlichem Schriftsatz vom 3. Juni 2021 - also wenige Tage vor der auf den 8. Juni 2021 terminierten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht - dem Gericht die Abschrift (PDF-Dokument) eines

Änderungsbescheides vom 1. Juni 2021 zum Haftungsbescheid vom 29. Juni 2017. In diesem Änderungsbescheid wurden die Rechtsgrundlagen und die Begründung der Haftung des Klägers für die Niederschlagswassergebühren 2015 dahingehend geändert, dass er zum einen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 191 Abs. 1 Satz 1 1. Alt., § 69 Satz 1, § 34 Abs. 1 AO als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH in Anspruch genommen werde, weil er den Beklagten entgegen § 52 Abs. 1 Nr. 1 AbwS grob fahrlässig nicht innerhalb eines Monats über die Änderung der Eigentumsverhältnisse an den veranlagten Grundstücken informierte habe. Außerdem hafte er auch gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d SächsKAG i. V. m. § 71 AO i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG, weil er die Niederschlagswassergebühren hinterzogen habe. Die Änderung des Haftungsbescheids sei gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c AO zulässig, weil der ursprüngliche Haftungsbescheid durch unlautere Mittel erwirkt worden sei; der Kläger habe im Anhörungs- und Widerspruchsverfahren bewusst falsche Angaben gemacht und darüber getäuscht, dass die D.... GmbH & Co. KG zum 1. Januar 2004 Eigentümerin der Grundstücke geworden sei, und habe zudem das Grundbuch seit mehr als 16 Jahren nicht berichtigen lassen. Diesen Schriftsatz nebst Anlagen stellte die Beklagtenvertreterin dem Klägervertreter über das besondere elektronische Anwaltspostfach von Anwalt zu Anwalt elektronisch zu („Wir stellen zu.“).

- 4 In der mündlichen Verhandlung beantragte der Kläger, der den Änderungsbescheid vom 1. Juni 2021 als unwirksam erachtete, weil dieser nicht wirksam bekanntgegeben worden sei,

„1. gegenüber dem Beklagten festzustellen, dass der ohne Aktenzeichen erlassene Änderungsbescheid des Beklagten vom 1.6.2021 zum Haftungsbescheid des Beklagten vom 29.6.2017 für Niederschlagswassergebühren 2015 betreffend die Grundstücke [...] in Gestalt des Widerspruchbescheides des Beklagten vom 2.10.2018 nicht wirksam geworden ist und

2. a) für den Fall, dass dem Antrag zu 1. stattgegeben wird, den Haftungsbescheid des Beklagten vom 29.6.2017 für Niederschlagswassergebühren 2015 betreffend die Grundstücke [...] in Gestalt des Widerspruchbescheides des Beklagten vom 2.10.2018 aufzuheben

sowie

b) für den Fall, dass der Antrag zu 1. abgewiesen wird, den Haftungsbescheid des Beklagten vom 29.6.2017 für Niederschlagswassergebühren 2015 betreffend die Grundstücke [...] in Gestalt des Widerspruchbescheides des Beklagten vom 2.10.2018 und in Gestalt des ohne Aktenzeichen erlassenen Änderungsbescheides vom 1.6.2021 aufzuheben

und schließlich [im Wege der Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 173 Satz 1 VwGO]

3. gegenüber dem Beklagten festzustellen, dass die beim Grundbuchamt als Eigentümerin der Grundstücke [...] verzeichnete Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bestehend aus dem Kläger als Gesellschafter zu 1), [...] zum Ablauf des 31.12.2003 liquidationslos erloschen und seither nicht mehr Eigentümerin dieser Grundstücke ist.“

(Hervorhebungen durch den Senat)

- 5 Der Beklagte stimmte der Klageänderung in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht zu.
- 6 Mit Urteil vom 8. Juni 2021 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Zur Begründung der Abweisung des unter Ziffer 1 gestellten Klageantrags führte es aus, dass es sich hierbei um eine unzulässige Klageänderung nach § 91 Abs. 1 VwGO handele. Der Beklagte habe der Klageänderung nicht zugestimmt und eine Klageänderung sei auch nicht sachdienlich. Der Bescheid vom 1. Juni 2021 stelle einen neuen Haftungsgrund auf; der Kläger werde nicht mehr - wie im ursprünglichen Haftungsbescheid vom 29. Juni 2017 - als Gesellschafter der Grundstücksgesellschaft nach bürgerlichem Recht in Anspruch genommen, sondern als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH. Die Beklagtenvertreterin habe in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids vom 1. Juni 2021 zunächst das Widerspruchsverfahren zu durchlaufen sei; Widerspruch sei am Tag der mündlichen Verhandlung (8. Juni 2021) nicht eingelegt gewesen. Zudem habe der Klägervertreter den wirksamen Zugang dieses Bescheids bestritten. Unabhängig davon bestünden auch rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit der Nichtigkeitsfeststellungsklage, weil der Kläger unter Ziffer 2 b den - wenngleich bedingten - Antrag gestellt habe, den Änderungsbescheid vom 1. Juni 2021 aufzuheben. Die Abweisung des unter Ziffer 2 a gestellten Klageantrags begründete das Verwaltungsgericht mit dem Nichteintritt der Bedingung. Zur Begründung der Abweisung des Klageantrags unter Ziffer 2 b führte das Verwaltungsgericht an, eine Abweisung des Klageantrags unter Ziffer 1 könne nicht ohne Weiteres angenommen werden, weil die diesbezügliche Klage eine unzulässige Klageänderung darstelle, weil der Antrag mittelbar auch gegen den Bescheid vom 1. Juni 2021, der nicht in das Verfahren einbezogen werden dürfe, gerichtet gewesen sei. Hinzu komme, dass sich der Antrag unter 2 b auch unmittelbar gegen den Bescheid vom 1. Juni 2021 richte, der aber nicht in das vorliegende Verfahren einbezogen werden dürfe. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Änderungsbescheid vom 1. Juni 2021 wirksam bekannt gegeben worden sei (wird ausgeführt). Die Abweisung des unter Ziffer 3 gestellten Klageantrags begründete das Verwaltungsgericht mit einem fehlenden Feststellungsinteresse (wird ausgeführt).
- 7 2. Der Kläger führt in seinem Zulassungsantrag aus, das Verwaltungsgericht sei unter Verstoß gegen § 91 Abs. 1 VwGO von der Unzulässigkeit der Klageänderung ausgegangen, so dass ein Verfahrensmangel i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vorliege. Das Verwaltungsgericht habe die Grenzen des ihm bei der Beurteilung der Sachdienlichkeit einer Klageänderung zustehenden Ermessens überschritten. Zwar werde mit dem Änderungsbescheid ein neuer Haftungsgrund aufgestellt, doch komme es für die Sachdienlichkeit auf den gesamten Streitstoff des gerichtlichen Verfahrens und nicht nur auf die Begründungen in den Haftungsbescheiden an.

Den neuen Haftungsgrund habe der Beklagte aber bereits als nachgeschobene Begründung mit Schriftsatz vom 26. Mai 2020 in den Prozess eingeführt, so dass der Änderungsbescheid den bestehenden Streitstoff im Wesentlichen unberührt gelassen habe. Das Bestreiten der wirksamen Bekanntgabe des Änderungsbescheides ändere hieran nichts. Soweit bei der Frage der Sachdienlichkeit der Umfang des Streitstoffs in den Blick zu nehmen sei, könne dies nicht etwaige Fragen zum Wirksamwerden des Änderungsbescheides betreffen. Anderenfalls würde in keiner Konstellation ein Änderungsbescheid durch Klageänderung in den Prozess gegen den Ausgangsbescheid einbezogen werden können, weil immer auch die Frage der Wirksamkeit des Änderungsbescheides zu beantworten sei. Auch verkenne das Gericht mit Blick auf den effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG die Grenzen des gerichtlichen Beurteilungsspielraums, wenn es die Sachdienlichkeit unter Verweis auf ein Widerspruchsverfahren verneine.

- 8 3. Damit hat der Kläger einen Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, dargelegt. Das Verwaltungsgericht hat die Zulässigkeit der Klageänderung nach § 91 Abs. 1 VwGO verfahrensfehlerhaft abgelehnt.
- 9 Zwar liegt die Entscheidung, ob eine Klageänderung sachdienlich ist, im Ermessen der darüber entscheidenden Instanz. Das Berufungsgericht prüft nur, ob das Verwaltungsgericht den Rechtsbegriff der Sachdienlichkeit verkannt und damit die Grenzen seines Ermessens überschritten hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. September 2009 - 8 CN 1.08 -, juris Rn. 16; Beschl. v. 11. Dezember 2003 - 6 B 60.03 -, juris Rn. 27; jeweils für das Revisionsgericht). Wesentlich für den Begriff der Sachdienlichkeit ist der Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit. Danach ist eine Klageänderung regelmäßig sachdienlich, wenn sie die Möglichkeit bietet, den Streitstoff zwischen den Parteien endgültig zu bereinigen. Das gilt auch dann, wenn durch die Zulassung der Änderung eine Beweisaufnahme notwendig wird oder hinsichtlich des neuen Klagegegenstands noch kein Vorverfahren durchgeführt wurde (BVerwG, Beschl. v. 21. Oktober 1983 - 1 B 116.83 -, juris Rn. 8; Urt. v. 22. Juli 1999 - 2 C 14.98 -, juris Rn. 19 ff.). Gegen Sachdienlichkeit spricht es jedoch, wenn ein völlig neuer Streitstoff zur Beurteilung und Entscheidung gestellt wird, ohne dass dafür das Ergebnis der bisherigen Prozessführung verwertet werden könnte (BVerwG, Beschl. v. 21. Oktober 1983 a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 26. Januar 2016 - 5 A 406/15 -, juris Rn. 23).
- 10 Hieran gemessen hat das Verwaltungsgericht vorliegend den Rechtsbegriff der Sachdienlichkeit verkannt und damit die Grenzen seines Ermessens überschritten. Unabhängig davon, ob die Verweigerung der Zustimmung zur Klageänderung durch den Beklagten rechtsmissbräuchlich war (vgl. hierzu: W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 91

Rn. 16) und das Verwaltungsgericht bereits aus diesem Grund von einer Zulässigkeit der Klageänderung nach § 91 VwGO hätte ausgehen müssen, hätte es vorliegend jedenfalls die Sachdienlichkeit der Klageänderung hinsichtlich der Klageanträge zu 1 und zu 2 b bejahen müssen.

- 11 Mit Blick auf den Klageantrag zu 1 (Feststellung, dass der Änderungsbescheid vom 1. Juni 2021 nicht wirksam geworden ist) hat das Verwaltungsgericht mit seinen Ausführungen zu einem zu durchlaufenden Widerspruchsverfahren, zu Zweifeln an der Zulässigkeit der Feststellungsklage aufgrund des zugleich unter 2 b bedingt gestellten Antrags auf Aufhebung des Änderungsbescheides vom 1. Juni 2021 und zum Aufstellen eines neuen Haftungsgrundes in dem Änderungsbescheid den Rechtsbegriff der Sachdienlichkeit verkannt. Abgesehen davon, dass umstritten ist, ob eine Unzulässigkeit der geänderten Klage der Sachdienlichkeit i. S. d. § 91 Abs. 1 VwGO stets entgegensteht (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 91 Rn. 19 Fn. 29), war der zu 1 gestellte Feststellungsantrag gemäß § 43 Abs. 1 VwGO hier zulässig. Für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage bedarf es keines Vorverfahrens gemäß § 68 VwGO und ein Rechtsschutzbedürfnis würde der Feststellungsklage allenfalls dann fehlen, wenn der Kläger daneben den Änderungsbescheid unabhängig vom Erfolg der Feststellungsklage angefochten hätte (so zum Verhältnis zwischen Nichtigkeitsfeststellungsklage nach § 43 Abs. 2 VwGO und der Anfechtungsklage: W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 43 Rn. 32). Vorliegend hat der Kläger den Antrag auf Aufhebung des Änderungsbescheides vom 1. Juni 2021 aber nur für den Fall - also bedingt bzw. hilfsweise - gestellt, dass der Feststellungsantrag abgelehnt werden sollte. Weiterhin hat das Verwaltungsgericht sein Ermessen überschritten, als es die Sachdienlichkeit der Klageänderung für den Klageantrag zu 1 mit der Begründung ablehnte, der Änderungsbescheid vom 1. Juni 2021 habe einen neuen Haftungsgrund aufgestellt. Denn mit dem Klageantrag zu 1 wurde kein völlig neuer Streitstoff zur Beurteilung und Entscheidung gestellt, der die Ablehnung der Sachdienlichkeit rechtfertigen könnte. Streitstoff des Feststellungsantrages ist die Frage, ob der Änderungsbescheid wirksam bekanntgegeben bzw. zugestellt worden ist, und nicht, ob die darin aufgeführten neuen Haftungsgründe vorliegen. Die Frage nach der Wirksamkeit des Änderungsbescheides hätte sich aber auch bei einer Entscheidung über die ursprünglichen Klageanträge gestellt, denn insoweit wäre zu klären gewesen, ob der Haftungsbescheid vom 29. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 2. Oktober 2018 unverändert fortbesteht oder nicht.
- 12 Auch die Abweisung des Klageantrags zu 2 b mit der Begründung, der Antrag richte sich auch unmittelbar gegen den Änderungsbescheid vom 1. Juni 2021, der aber nach § 91 VwGO nicht in das vorliegende Verfahren einbezogen werde dürfe, überschreitet die Grenzen des dem Gerichts zustehenden Ermessens bei der Einschätzung des Vorliegens von Sachdienlichkeit

i. S. d. § 91 Abs. 1 VwGO. Die zum Klageantrag zu 1 angeführte Begründung zur Ablehnung der Sachdienlichkeit, auf die das Verwaltungsgericht mit Blick auf den Klageantrag zu 2 b wohl verweist, trägt auch insoweit nicht. Dahinstehen kann erneut, ob die nicht erfolgte Durchführung eines Vorverfahrens i. S. d. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO hinsichtlich des Änderungsbescheides die Sachdienlichkeit ausschließen würde, denn vorliegend wäre ein solches Vorverfahren ausnahmsweise entbehrlich. Ein Vorverfahren ist dann entbehrlich, wenn der Zweck des Vorverfahrens ohnehin nicht mehr erreicht werden kann, weil sich die Widerspruchsbehörde bereits eingehend mit dem Fall befasst hat (Peters/Kujath, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 91 Rn. 64). So liegt der Fall hier. Der Beklagte ist zugleich Ausgangs- und Widerspruchsbehörde (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO) und hatte das Bestehen anderer Haftungsgründe bereits vor Erlass des Änderungsbescheides vom 1. Juni 2021 im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht (Schriftsatz vom 26. Mai 2020), sich also bereits eingehend mit dieser Frage befasst. Die Abweisung der Klage wegen fehlenden Vorverfahrens würde bei dieser Sachlage einen sachlich nicht zu rechtfertigenden Formalismus bedeuten (BVerwG, Urt. v. 22. Juli 1999 - 2 C 14.98 -, juris Rn. 20). Ermessensfehlerhaft war auch die Ablehnung der Sachdienlichkeit mit der Begründung, der Änderungsbescheid vom 1. Juni 2021 stelle neue Haftungsgründe auf. Jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden, in dem ein Teil der neuen Haftungsgründe bereits im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens thematisiert wurde, der Beklagte wenige Tage vor der mündlichen Verhandlung einen auf neue Haftungsgründe gestützten Änderungsbescheid erlässt und dennoch nicht in eine den Änderungsbescheid einbeziehende Klageänderung einwilligt, ist von der Sachdienlichkeit der Klageänderung unter dem Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit zur endgültigen Bereinigung des Streits über die Haftung des Klägers für die Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2015 auszugehen.

13 Da die Berufung des Beklagten bereits gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO i. V. m. § 91 VwGO zuzulassen war, bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob sie auch aus den weiteren von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründen eines Verfahrensmangels nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO i. V. m. § 88 VwGO und ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, soweit darin von einer wirksamen Bekanntgabe des Änderungsbescheids gegenüber dem Kläger ausgegangen wird, zuzulassen wäre.

14 4. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,

berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,

juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dr. Pastor

Döpelheuer

Engelke